

V E R M E R K

für die Mitglieder des Kreisausschusses

Betr.: Beschlussvorlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz

Die Gebietskörperschaften sind unter dem Gesichtspunkt der Einnahmenbeschaffung gehalten, als Gegenleistung für ihre Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) zu erheben (vgl. § 9 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben – KAG).

Die Erhebung dieser kommunalen Verwaltungskosten, sofern sie nicht aufgrund höherrangigen Rechts vorgegeben ist, bedarf einer kommunalen Rechtsgrundlage in Form einer entsprechenden Satzung gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO). Satzungsgebendes Organ ist die Vertretungskörperschaft (Kreistag); der Kreisausschuss hat gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 HKO die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten, so dass die Behandlung der Angelegenheit im Kreisausschuss vorgeschaltet ist (siehe Beschlussvorlage) .

Die zu erlassende Gebührensatzung betrifft zunächst die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrverhütungsschauen (§ 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG). Bei diesem Tätigkeitsfeld handelt es sich eine Weisungsaufgabe (§ 16 Abs. 1 HBKG). Darüber hinaus werden weitere Dienstleistungen (Beratungs-, Schulungs-, Prüfungsleistungen etc.) wahrgenommen, die als Selbstverwaltungsangelegenheiten zu qualifizieren sind.

Seit der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 05.06.1975, HessVGRspr. 1976, S. 67 ff.) ist es anerkannt, dass das Erheben von Verwaltungsgebühren auch dann als Selbstverwaltungsangelegenheit angesehen wird, wenn die damit zu entgeltende Dienstleistung aus dem Bereich der Weisungsaufgaben stammt, mithin beide Tätigkeitsfelder (Weisungsaufgabe, Selbstverwaltungsaufgabe) in einer Gebührensatzung geregelt werden können.

Die erste Beschlussvorlage der Gebührensatzung an den Kreisausschuss musste geändert werden, weil die in der ursprünglichen Fassung aufgeführte Bescheinigung nach § 59 Abs. 3 und 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) aufgrund einer Rechtsänderung obsolet geworden ist.

Ulrich G. Monz
Fachbereichsleiter